

Besondere Vertragsbeilage Nr. 333833

Deckungspaket gehoben für die Rechtsschutzversicherung – Helvetia Ganz Privat

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz- und Strafrechtsschutz inklusive Diversion für den Privat- und Berufsbereich gemäß Artikel 19 der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB) inklusive Schadenersatz- und Strafrechtsschutz im Sinne des Artikel 17.1.1 der ARB für alle nicht betrieblich genutzten E-Bikes – als E-Bikes im Rahmen dieser Bedingungen gelten elektrisch angetriebene Fahrräder mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.
In Abänderung von Artikel 19.2.2.3 der ARB gilt:
Werden dem Versicherungsnehmer fahrlässige strafbare Handlungen oder Unterlassungen vorgeworfen, übernimmt der Versicherer bei staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen die notwendigen Kosten anwaltlicher Beratungs- und Vertretungshandlungen sowie einen allfälligen Pauschalkostenbeitrag bis max. EUR 3.000,-. Werden dem Versicherungsnehmer Gebühren eines vom Staatsanwalt beigezogenen Sachverständigen oder Dolmetschers auferlegt, erhöht sich das Kostenlimit auf EUR 3.500,-.
- Vorsatzdelikte
Abweichend von Artikel 19.2.2.2 der ARB wird folgende Regelung getroffen:
Bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen wird rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn eine Einstellung des Verfahrens, ein rechtskräftiger Freispruch oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit erfolgt. Die Erledigung derartiger Strafverfahren durch Diversion führt nicht zu einem rückwirkenden Versicherungsschutz. Für Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, besteht aber unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung im Sinne des § 71 Strafgesetzbuch (StGB) beruhenden Tat verurteilt worden ist; getilgte Vorstrafen bleiben dabei außer Betracht.
Für Verbrechen gegen das Leben besteht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kein Versicherungsschutz.
Die Bestimmungen der Artikel 17.2.2. und 18.2.2 der ARB bleiben von dieser Regelung unberührt.
- Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperschäden
In Ergänzung des im Artikel 6 der ARB vorgesehenen Versicherungsschutzes ersetzt der Versicherer in Versicherungsfällen des Schadenersatzrechtsschutzes mit Personenschäden der versicherten Personen deren höchstpersönliche Ansprüche auf Schmerzensgeld und Verunstaltungsentschädigung (§§ 1325f ABGB), die beim Schädiger uneinbringlich sind.
Voraussetzung für den Ersatz ist die Zuerkennung der Ansprüche durch ein Zivil- oder Strafgericht und die Ergebnislosigkeit zweier Vollstreckungsversuche. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle gemäß Artikel 2.1 der ARB, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten. Innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme stehen für eine Entschädigungsleistung maximal EUR 10.000,- pro Versicherungsfall zur Verfügung. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei Geltendmachung der Versicherungsleistung, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, über die zugesprochene Forderung zu informieren, das gerichtliche Erkenntnis zu überlassen und über die durchgeführten Betreibungsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu informieren.
- Sozialversicherungsrechtsschutz gemäß Artikel 21 der ARB
- Beratungsrechtsschutz gemäß Artikel 22 der ARB
Abweichend von Artikel 22.2 der ARB umfasst der Versicherungsschutz die Kosten für eine mündliche Rechtsauskunft durch den Versicherer oder durch einen frei wählbaren Rechtsvertreter. Kosten für eine Beratung werden bis maximal EUR 70,- (brutto) übernommen.

- Allgemeiner Vertragsrechtsschutz für den Privatbereich gemäß Artikel 23 der ARB
Abweichend von Artikel 7.4.4. der ARB besteht auch Versicherungsschutz für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Rechtsschutzversicherungsvertragsstreitigkeiten gegen die Helvetia Versicherungen AG. Abweichend von Artikel 4.2 der ARB besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Geltungsbereich gemäß Artikel 4.1 der ARB eintritt, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland, in der Schweiz oder in Liechtenstein erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen Gerichts oder einer staatlichen Verwaltungsbehörde eines dieser Staaten gegeben ist.
- Mediation gemäß Artikel 27 der ARB
Abweichend gilt, dass der Versicherer in versicherten Fällen außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation die anfallenden Honorarkosten des Mediators und die Kosten der Verfassung der abschließenden Mediationsvereinbarung (Punktation) bis maximal EUR 3.000,- zahlt.

Wenn ausdrücklich im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz darüber hinaus gehend:

- Schadenersatz- und Strafrechtsschutz für nebenberuflich freiberuflich Tätige oder nebenberuflich selbständig Tätige ohne Fremdpersonal
Abweichend von Artikel 19.1.2 der ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz für die versicherten Personen auch auf Versicherungsfälle aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit, sofern diese nur nebenberuflich ausgeübt und kein Fremdpersonal beschäftigt wird. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Verteidigung in Strafverfahren wegen unbefugter Gewerbeausübung sowie in Strafverfahren nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz.
- Arbeitsgerichtsrechtsschutz für den Berufsbereich gemäß Artikel 20 der ARB
Abweichend von Artikel 20.2 letzter Absatz der ARB übernimmt der Versicherer Kosten, die für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Einleitung eines Verfahrens vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde entstehen, bis maximal EUR 3.000,-, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist.
Abweichend von Artikel 4.2 der ARB besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Geltungsbereich gem. Artikel 4.1 der ARB eintritt, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland, in der Schweiz oder in Liechtenstein erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen Gerichts oder einer staatlichen Verwaltungsbehörde eines dieser Staaten gegeben ist. Abweichend von Artikel 7.3.6. der ARB besteht Versicherungsschutz auch für Disziplinarverfahren.
- Erbrechtsschutz gemäß Artikel 26 der ARB
- Familienrechtsschutz gemäß Artikel 25 der ARB
- Auslandsdeckung für EU, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island
Abweichend von Artikel 4.2 der ARB gilt für die Artikel 20 (Arbeitsgerichtsrechtsschutz), 21 (Sozialversicherungsrechtsschutz) und 23 (Allgemeiner Vertragsrechtsschutz) der ARB folgende Regelung:
Im Rahmen des versicherten Risikos besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Geltungsbereich gemäß Artikel 4.1 der ARB eintritt, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen innerhalb der Europäischen Union, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Island erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen Gerichtes oder einer staatlichen Verwaltungsbehörde eines dieser Staaten gegeben ist.
Abweichend von Artikel 4.2 der ARB gilt für Artikel 22 (Beratungsrechtsschutz) der ARB folgende Regelung:
Im Rahmen des versicherten Risikos besteht Versicherungsschutz, wenn die mündliche Rechtsauskunft innerhalb der Europäischen Union, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Island erfolgt.

· Auslandsreiserechtsschutz

Bei Auslandsreisen (mehrtägige vorübergehende Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend acht Wochen) gilt abweichend von Artikel 4 der ARB weltweiter Versicherungsschutz.

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1 der ARB).

2. Was ist versichert?

Für Versicherungsfälle, die außerhalb Österreichs eintreten, besteht Versicherungsschutz wie folgt:

- 2.1. Im Allgemeinen Vertragsrechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 23.1.1 der ARB) aus Verträgen
 - 2.1.1. mit Reiseveranstaltern, Reisebüros und Beherbergungsbetrieben;
 - 2.1.2. mit gewerblichen Vermietern von Freizeit- und Sportanlagen oder –geräten sowie mit sonstigen gewerblichen Vermittlern oder Erbringern von touristischen Leistungen oder persönlichen Dienstleistungen, die üblicherweise auf Reisen in Anspruch genommen werden oder im Notfall in Anspruch genommen werden müssen;
 - 2.1.3. über den Einkauf von Waren, die dem Eigenbedarf dienen und einen Kaufpreis von jeweils EUR 3.500,- nicht übersteigen.
- 2.2. im Zusammenhang mit einem Unfall für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist. Die Bestimmungen des Artikel 18 und 19 der ARB sind sinngemäß anzuwenden.
- 2.3. im Zusammenhang mit einem Unfall die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten. Die Bestimmungen des Artikel 18 und 19 der ARB sind sinngemäß anzuwenden.
- 2.4. im Beratungsrechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 22.1.1 der ARB) die Kosten einer Rechtsberatung bis maximal EUR 250,-, wenn aufgrund eines Notfalles unaufschiebbarer Bedarf nach einer Auskunft über das nationale Recht des Aufenthaltsortes erforderlich ist.
- 2.5. Die Leistungspflicht des Versicherers ist pro Auslandsreise (auch wenn daran mehrere im selben Rechtsschutzversicherungsvertrag versicherte Personen teilnehmen), mit insgesamt 25% der Versicherungssumme begrenzt.

· Steuerrechtsschutz

Versicherungsschutz besteht in Verfahren in Abgabensachen vor den Höchst- und Strafgerichten.

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1 der ARB).

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Artikel 7.3.5. der ARB

- 2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgaberechtes vor dem
 - 2.1.1. Verfassungsgerichtshof (Verfassungsbeschwerde gegen Bescheide gem. Artikel 144 Bundesverfassungsgesetz);
 - 2.1.2. Verwaltungsgerichtshof
 - wegen Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides (Bescheidbeschwerde gemäß Artikel 131 Bundes-Verfassungsgesetz),
 - wegen Verletzung der Entscheidungspflicht über Eingaben des Versicherungsnehmers (Säumnisbeschwerde gemäß Artikel 132 Bundes-Verfassungsgesetz).
- 2.2. die Verteidigung in gerichtlichen Strafverfahren nach dem Finanzstrafgesetz
 - 2.2.1. wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen;
 - 2.2.2. bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen wird rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit, ein rechtskräftiger Freispruch oder eine endgültige Einstellung des Strafverfahrens erfolgt, weil es an genügend Gründen fehlt, den Beschuldigten der Tat für verdächtig zu halten oder mangelnde

Strafwürdigkeit der Tat gemäß § 42 StGB gegeben ist. Die Erledigung derartiger Strafverfahren durch Diversion führt nicht zu einem rückwirkenden Versicherungsschutz. Für Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, besteht aber unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung im Sinne des § 71 StGB beruhenden Tat verurteilt worden ist; getilgte Strafen bleiben dabei außer Betracht.

3. Was gilt als Versicherungsfall?

Abweichend von Artikel 2 der ARB gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Punkt 2.1. (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerde) der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zuganges der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten. Für die Verteidigung im gerichtlichen Strafverfahren gemäß Punkt 2.2. gelten die Regelungen des Artikels 2.3 der ARB.

4. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht

4.1. im Zusammenhang mit der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben Dritter;

4.2. in der Eigenschaft des Versicherungsnehmers als Eigentümer oder Halter von Fahrzeugen und als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (Wohnungen).

4.3. im Zusammenhang mit Verfahren, die

4.3.1. vom Versicherungsnehmer durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes Anbringen ausgelöst wurden;

4.3.2. durch einen vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß des Versicherungsnehmers, der Abgabenbehörde oder eines Dritten ausgelöst wurden.

4.4. für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Datenrechtsschutz

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1 der ARB).

2. Was ist versichert?

Im Privatbereich umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Durchsetzung des Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und Widerspruchsrechtes gem. §§ 26 bis 28 und 50e Datenschutzgesetz gegen private Datenverarbeiter im Sinne des Datenschutzgesetzes.

3. Was ist nicht versichert?

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Grundsätzlich gelten die Regelungen des Artikels 2.3. der ARB.

Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt, so ist Versicherungsfall das Ereignis, das den Betroffenen im Sinne des Datenschutzgesetzes nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen. Bei mehreren Ereignissen gelten die Regelungen des Artikels 2.3., Absatz 2 der ARB sinngemäß.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

- Anti-Stalking-Rechtsschutz
 1. Wer ist versichert?
Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1 der ARB).
 2. Was ist versichert?
Im Privatbereich besteht Versicherungsschutz für das Verfahren in erster Instanz zur Erwirkung einer einstweiligen Verfügung gegen den beschuldigten Täter, sofern gegen diesen zumindest ein Ermittlungsverfahren wegen beharrlicher Verfolgung im Sinne des Strafgesetzbuches eingeleitet wurde.
 3. Was ist nicht versichert?
Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegenüber Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben und gegenüber Personen, die innerhalb eines Jahres vor Eintritt des Versicherungsfalles mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt gelebt haben.
 4. Wo gilt die Versicherung?
Abweichend von Artikel 4 der ARB besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall in Österreich eintritt und die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes gegeben ist.
 5. Wartefrist
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

- Lenkerrechtsschutz inklusive Diversion gemäß Artikel 18 der ARB
In Abänderung von Artikel 18.2.2.3 der ARB gilt:
Werden dem Versicherungsnehmer fahrlässige strafbare Handlungen oder Unterlassungen vorgeworfen, übernimmt der Versicherer bei staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen die notwendigen Kosten anwaltlicher Beratungs- und Vertretungshandlungen sowie einen allfälligen Pauschalkostenbeitrag bis max. EUR 3.000,-. Werden dem Versicherungsnehmer Gebühren eines vom Staatsanwalt beigezogenen Sachverständigen oder Dolmetschers auferlegt, erhöht sich das Kostenlimit auf EUR 3.500,-.